

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG §§ 115, 118; BWGöD §§ 1, 5, 9 ff; BWGöD Ausl § 1

Ein Beamter auf Widerruf, der aus verfolgungsbedingten Gründen aus dem Vorbereitungsdienst seiner Laufbahn entlassen und für den Berufsschaden nur nach den Vorschriften des BWGöD entschädigt worden ist, erhält daneben Entschädigung nach § 118 BEG.

BGH, Urt. v. 23. November 1960 - IV ZR 151/60 - OLG Celle
LG Hannover

IV_ZR_151/60

Verkündet am
23. November 1960

Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes N i e d e r s a c h s e n ,

vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern
in Hannover,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

den Ingenieur Helmut T [REDACTED], G [REDACTED]/E [REDACTED],
C [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 18. November 1960 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg,
Maaß, Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil
des 2. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Ober-
landesgerichts in Celle vom 23. Dezember 1959 wird
zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und -auslagen werden nicht erhoben;
die außergerichtlichen Kosten der Revision fallen
dem beklagten Lande zur Last.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1911 geborene Kläger verließ Ostern 1926 die Höhere Schule in H[REDACTED] mit dem Zeugnis für Obersekunda. In den Jahren 1926 bis 1929 erlernte er das Maurerhandwerk. Anfang 1931 bestand er die Abschlußprüfung für Tiefbau an der Baugewerkschule in Hi[REDACTED], im Sommer 1932 die entsprechende Prüfung für Hochbau an der Höheren Technischen Staatslehranstalt in der gleichen Stadt. Vom 1. Januar 1934 bis 9. August 1936 wurde der Kläger als technischer Reichsbahnpraktikant (Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Dienst) im Bezirk der Reichsbahndirektion H[REDACTED] ausgebildet. Die schriftliche Prüfung für die Ernennung zum technischen Reichsbahninspektor legte er vom 20. bis 22. Juli 1936 ab. Zum Termin für die mündliche Prüfung erschien er nicht mehr, bat vielmehr am 11. August 1936 um die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst.

Im August 1936 wanderte er nach E[REDACTED] aus. Dort heiratete er seine jüdische Braut, mit der er seit mehreren Jahren verlobt und die mit ihm zusammen ausgewandert war. In E[REDACTED] verdiente der Kläger den Lebensunterhalt für sich und seine Familie vorwiegend als Bautechniker im Angestelltenverhältnis, zeitweise auch als Mitinhaber eines Baugeschäfts.

Für den Schaden, den der Kläger durch die Entlassung aus dem Dienst der Reichsbahn erlitten hat, hat ihm der Vorstand der Deutschen Bundesbahn nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes (BWGöD Ausl) vom 18. März 1952 (BGBl I, 317) Wiedergutmachung gewährt. Auf Grund dieses Bescheides erhält der Kläger seit 1. April 1951 Versorgungsbezüge als technischer Reichsbahnmann.



Daneben hat der Kläger von dem beklagten Lande Entschädigung für den Schaden verlangt, den er durch die vorzeitige aus Verfolgungsgründen unabwendbare Aufgabe der beruflichen Ausbildung erlitten hat.

Die Entschädigungsbehörde hat den Anspruch zurückgewiesen, das Landgericht die gegen diesen Bescheid gerichtete Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht das beklagte Land verurteilt, an den Kläger 5.000 DM zu zahlen. Mit der durch Beschluß des Senates vom 6. April 1960 zugelassenen Revision will das beklagte Land erreichen, daß die Klage abgewiesen wird. Der Kläger hat gebeten die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1. Das Berufungsgericht hat in den Gründen der angefochtenen Entscheidung dargelegt, daß der Kläger durch die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst in der von ihm erstrebten Ausbildung zum technischen Reichsbahninspektor geschädigt worden ist. In dieser Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst hat das Berufungsgericht eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme gesehen, obwohl der Kläger selbst um sein Ausscheiden aus dem Dienst der damaligen Deutschen Reichsbahn gebeten hatte. Diese rechtliche Würdigung, die auch vom beklagten Lande nicht mehr angegriffen wird, ist nicht zu beanstanden: Das Berufungsgericht hat die Tatsachen festgestellt, aus denen sich ergibt, daß der Kläger den Antrag auf Entlassung nur gestellt hat, um Gewaltmaßnahmen der damaligen Machthaber zu entgehen, die ihm wegen seines Verlobnisses mit der Jüdin Helga L. [REDACTED] jederzeit drohten. In

einem solchen Falle ist der Abbruch der Ausbildung verfolgungsbedingt, wie der Senat bereits entschieden hat (NJW RzW 1960, 274 Nr. 31).

Da der Kläger die von ihm erstrebte Ausbildung nicht nachholen will, steht ihm nach § 118 Abs. 1 BEG eine Entschädigung von 5.000 DM zu.

2. Fraglich ist nur, ob dieser Anspruch auf Ersatz des Ausbildungsschadens auch dann besteht, wenn dem Verfolgten, einem Beamten auf Widerruf, nach den Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes Wiedergutmachung gewährt worden ist. In diesem Falle ist nach Ansicht der Revision kein Raum für die Entschädigung eines Ausbildungsschadens.

Die Revision weist darauf hin, daß nach dem Aufbau der Schädensstatbestände des Bundesentschädigungsgesetzes der in seiner Ausbildung geschädigte Verfolgte nur nach §§ 115 ff BEG zu entschädigen ist. Durch diese Entschädigung werden regelmäßig auch die Nachteile abgegolten, die der Verfolgte in seinem weiteren beruflichen Fortkommen durch die Unterbrechung der Ausbildung erlitten hat (NJW RzW 1959, 228 Nr. 28 mit weiteren Nachweisen). Diese besondere Regelung gilt auch für das Verhältnis zwischen Ausbildungsschäden und Schäden im beruflichen Fortkommen für verfolgte Angehörige des öffentlichen Dienstes, soweit diese Gruppe der Verfolgten nach dem Bundesentschädigungsgesetz (§§ 99 ff) entschädigt wird. Sind diese Geschädigten als Beamte aus dem Vorbereitungsdienst entlassen worden, haben sie einen Ausbildungsschaden erlitten (§§ 115 aaO). Der Wortlaut des § 99 Abs. 1 Nr. 1 c. BEG könnte freilich zunächst dafür sprechen, daß auch die aus Verfolgungsgründen

entlassenen Beamten im Vorbereitungsdienst zu den verfolgten Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Sinne dieser Vorschrift gehören, für die nach den folgenden Bestimmungen Entschädigung für den Berufsschaden zu gewähren ist. Dieser Auslegung entspricht es, daß zu dem in § 2 Abs. 1 Nr. 1 BWGöD aufgeführten Personenkreis auch die Beamten im Vorbereitungsdienst gerechnet werden (vgl. Blessin/Wilden/Ehrig, Entschädigungsgesetze, 3. Aufl. Anm. 2 a zu § 2 BWGöD). Die Unrichtigkeit dieser Ansicht folgt indessen schon daraus, daß das Gesetz in § 102 BEG Art und Maß der Entschädigung für Berufsschäden danach bestimmt, welche Dienstbezüge der geschädigte Beamte erhalten hat. Beamte im Vorbereitungsdienst erhalten aber keine Dienstbezüge, die nach § 102 BEG für die Kapitalentschädigung in diesen Fällen allein ausschlaggebend sind (ebenso Blessin/Wilden/Ehrig aaO, Anm. 2 zu § 99 BEG; van Dam/Loos, Bundesentschädigungsgesetz, Anm. 6b zu § 99 BEG). Schon daraus folgt, daß Beamten im Vorbereitungsdienst für den Schaden, der ihnen aus ihrer Entlassung erwachsen ist, nur Ansprüche auf Entschädigung nach §§ 115 ff BEG geltend machen können. Hieraus ergibt sich dann, wie schon bemerkt wurde, daß für die aus diesem Schaden entstandenen Nachteile im späteren beruflichen Fortkommen keine besondere Entschädigung gewährt werden kann.

3. Dieses Verhältnis zwischen den Ausbildungsschäden und den auf diesen Schäden beruhenden Nachteilen im weiteren beruflichen Fortkommen gilt aber nur nach dem Bundesentschädigungsgesetz. Anders ist die Rechtslage, wenn der Schaden im beruflichen Fortkommen eines verfolgten Angehörigen des öffentlichen Dienstes nur nach dem BWGöD entschädigt wird. Die besondere Stellung der Ausbildungsschäden im Bundesentschädigungsgesetz beruht darauf, daß der Gesetzgeber annahm, die Entschädigungsbehörden würden in vielen Fällen außerstande sein, die Fortwirkung der Ausbildungsschäden

im späteren Berufsleben richtig abzugrenzen. Dieser Gesichtspunkt kann bei der Entschädigung der verfolgten Angehörigen des öffentlichen Dienstes nach dem BWGÖD keine ausschlaggebende Rolle spielen, da nach diesem Gesetz - im Gegensatz zum BEG - die individuelle Laufbahn, die der Verfolgte ohne Entlassung oder Versetzung in den Ruhestand zurückgelegt hätte, festzustellen ist (§ 9 aaO), da nur so eine dem BWGÖD entsprechende, umfassende und dem Einzelfall gerecht werdende Wiedergutmachung möglich ist. Diese Aufgabe hat das Gesetz Behörden übertragen, die bei der Beurteilung der Laufbahnverhältnisse über besondere Sachkunde verfügen (§§ 24 - 26 BWGÖD). Diese Gestaltung der Wiedergutmachung für die verfolgten Angehörigen des öffentlichen Dienstes entspricht es, wenn neben den Wiedergutmachungsleistungen des BWGÖD für den Berufsschaden auch der Schaden in der Ausbildung nach dem BEG entschädigt wird, der in der Zeit vor dem 1. April 1950 entstanden ist. Dabei ist zu berücksichtigen, daß zwischen dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Herrschaft und dem Beginn der Leistungen nach dem BWGÖD ein Zeitraum von rund fünf Jahren liegt, so daß also die Entschädigungssumme des § 118 Abs. 1 BEG bei dem aus dem Vorbereitungsdienst entlassenen Beamten regelmäßig noch den Verlust von Dienstbezügen der ersten Jahren nach dem Ende des Vorbereitungsdienstes abzugelten hat. Hieraus ergibt sich schon, daß der Einwand der Revision unbegründet ist, der Kläger sei bereits auf Grund des Wiedergutmachungsbescheides des Vorstandes der Deutschen Bundesbahn für den Ausbildungsschaden entschädigt worden.

Die Leistungen nach diesem Bescheid betreffen nur die Zeit nach dem 1. April 1950, ganz abgesehen davon, daß die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Dienst in der Organisation des größten deutschen Verkehrsträgers wenige Tage vor seinem Abschluß mehr bedeutet als den Verlust bestimmter Erwerbsquellen.

Im Gegensatz zu dem besonderen Sachverhalt, der der Entscheidung des Senats vom 25. März 1959 - IV ZR 275/58 - (RzW 1959, 327 Nr. 30) zugrundelag, hat der Kläger also durch den erwähnten Bescheid nicht die Stellung erlangt, die er sich durch die von ihm erstrebte Ausbildung verschaffen konnte.

Aus diesen Gründen muß die Revision des beklagten Landes mit der Kostenfolge aus §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Wüstenberg

Maaß

Wilden

Dr. Graf